

Die Tatzeit ist vor allem auch dann von Einfluß auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und der moralisch-politischen Verwerflichkeit, wenn das Verbrechen in einer Zeit verschärften Klassenkampfes — im allgemeinen wie auf bestimmten Abschnitten des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik — begangen wird und damit im Zusammenhang steht.

c) Schließlich sind Ort und Zeit der Verbrechensbegehung auch für den Geltungsbereich und die örtliche Zuständigkeit des Gerichts gemäß § 13 StPO von Bedeutung.<sup>3</sup>

### *III. Die gesellschaftsgefährlichen Folgen des Verbrechens*

#### **1. Die Objektsverletzung als gesellschaftsgefährliche Folge jeder verbrecherischen Handlung**

Jede verbrecherische Handlung ruft gesellschaftsgefährliche Folgen hervor. Die allen Verbrechen gemeinsame Folge ist die Verletzung des Verbrechenobjekts. Indem der Verbrecher eine tatbestandsmäßige Handlung begeht, setzt er sich in einen unversöhnlichen Widerspruch zu dem durch die Strafrechtsnorm geschützten gesellschaftlichen Verhältnis und greift dadurch die volksdemokratische Ordnung und Rechtsordnung an.<sup>4</sup>

Die Prüfung der Objektsverletzung wird jedoch nur in Grenzfällen problematisch. Das ist der Fall, wenn eine Handlung zwar eine Verletzung einzelner Verhältnisse, jedoch infolge Geringfügigkeit keine Beeinträchtigung der Gesamtordnung hervorruft; ferner wenn es um die Abgrenzung ähnlicher oder um die Feststellung mehrerer Objektsverletzungen geht.

So muß z. B. in manchen Fällen Klarheit darüber geschaffen werden, ob die Handlung gegen die Grundlagen unserer Ordnung gerichtet ist, so daß Art. 6 der Verfassung Anwendung finden muß, oder ob sie gegen die Tätigkeit der Staatsorgane verstößt, so daß die Vorschriften über Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB) anzuwenden sind.

Weiterhin kann eine Handlung gleichzeitig Urkundenfälschung und Betrug sein.<sup>6</sup>

<sup>3</sup>vgl. dazu S. 225 ff. dieses Lehrbuches.

<sup>4</sup>vgl. auch S. 254 und 265 ff. dieses Lehrbuches.

<sup>6</sup>vgl. dazu die Ausführungen über die Tateinheit, S. 623 ff. dieses Lehrbuches.